

2 Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes

2.1 Ladendiebstahl als gesellschaftliches Problem

Nach Angaben des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (*HDE* 1997) unter Berufung auf die offiziellen Zahlen der Landeskriminalämter ist die Zahl angezeigter Ladendiebstähle in Deutschland 1996 auf 656.339 Fälle gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 6,8% gegenüber 1995 und 31% (!) gegenüber 1991. Bezogen auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Bundesländer fielen in Bremen die meisten, in Rheinland-Pfalz die wenigsten Ladendiebstähle an. Die größte Zunahme sei gegenüber dem Vorjahr 1995 in Sachsen-Anhalt (17,8%) vor Sachsen (14,2%), die geringste in Bremen (0,3%) und Bayern (0,8%) erfaßt worden. Der gestohlene Warenwert wird für 1996 mit 4,5 Milliarden DM angegeben. Der Verband geht davon aus, daß nur jeder zehnte bis zwanzigste Ladendiebstahl überhaupt erfaßt wird. Allein für Warensicherungsmaßnahmen seien 1996 1,5 Milliarden DM aufgewendet worden. Für das Jahr 1996 betrug der Anteil des Ladendiebstahls an allen erfaßten Straftaten beispielsweise in Sachsen 11,6% und in Nordrhein-Westfalen 10,5%, der Anteil an Diebstählen insgesamt in Sachsen 19% und in Nordrhein-Westfalen 18,4%.

Buckle & Farington (1984) fanden bei der teilnehmenden Beobachtung des Einkaufstreibens eines Supermarktes, daß 1,8 % der Besucher Ladendiebstahl begingen. Verglichen und hochgerechnet mit den von der Polizei registrierten Fällen ergäbe sich, daß nur jeder hundertste bis tausendste Ladendiebstahl polizeilich registriert werde. *Berckauer* (1979) beschreibt das Massenphänomen Ladendiebstahl 1) als Delikt junger Menschen, da die Hälfte der erfaßten Ladendiebe unter 21 Jahre seien, 2) als Delikt beider Geschlechter, also nicht - wie oft dargestellt - als klassisch weibliches Vergehen, 3) als Jedermanns-, Wohlstands- oder relatives Notlagedelikt, da die Täter meist unabhängig von sozialer Stellung finanzielle Engpässe deliktisch überwinden und 4) als Spiegelbild des legalen Verbraucherverhaltens, da das Warenangebot in den Kaufhäusern nach Art und Menge geeignet sei, dem potentiellen Kunden vorzugaukeln, er befinde sich im Schlaraffenland. Auch *Krause* (1963) bezeichnet Ladendiebstahl als Wohlstandskriminalität und betont den „Verführungscharakter“ der Kaufhäuser.

Diese Angaben belegen das Ausmaß des Problems und die Ausbreitung dieses Verhaltens. Gerade Hinweise auf die hohen Dunkelziffern stützen die Annahme, daß die statistisch registrierten Fälle keinesfalls repräsentativ sind und durch das alleinige Messen anhand von Schadenssummen und polizeilichen Registrierungen das Phänomen Ladendiebstahl nur sehr oberflächlich erfaßt werden kann.

2.2 Ladendiebstahl als abweichendes Verhalten

Ladendiebstahl ist - bezogen auf die Normen des Strafrechts - delinquentes Verhalten, welches sich wiederum als eine Untergruppe allen möglichen abweichenden Verhaltens bezeichnen läßt (*Lamnek* 1990). Das Abweichende an diesem Verhalten besteht - soziologisch betrachtet - in der Verletzung gesellschaftlicher Normen, welche sich - mit einer gewissen Trägheit - in den strafrechtlichen Normen

teilweise widerspiegeln. Nach *Parson* (1949, S.75) sind Normen Verhaltensbewertungen durch andere („a verbal description of the course of action thus regarded as desirable, combined with an injunction to make certain future actions conform to this courses“). *Spittler* (1967, S.14) definiert Normen als „Verhaltensforderungen für wiederkehrende Situationen“, wobei der Aspekt der Regelmäßigkeit betont ist, mit der ein bestimmtes Verhalten in wiederkehrenden Situationen gefordert wird. Diese normativ-evaluativen Definitionen stehen im Gegensatz zu einem deskriptiv-statistischen Normenbegriff, der den Durchschnitt oder den häufigsten Wert bezeichnet. Genetisch kann man mit *Rommetveit* (1955) unterscheiden zwischen ‘Normsendern’ oder ‘-setzern’, also jenen, die die Norm festlegen und ‘Normadressaten’, also jenen, an die sich die Norm wendet. Befolgen bzw. Nichtbefolgen dieser Verhaltensforderungen wird als ihr ‘Wirkungsgrad’ (*Pahlke* 1964) bezeichnet, ein „Kriterium zur Messung der Gültigkeit von Normen“ (*Lamnek* 1990, S.19). Als ‘Geltungsgrad’ bezeichnet *Popitz* (1961) das Ausmaß, in dem die Normsetzer selbst davon überzeugt sind, daß die von ihnen aufgestellte Norm als Verhaltensforderung sinnvoll und notwendig ist. Zur Durchsetzung von Normen dienen ‘Sanktionen’, die in der Regel die Funktion haben, normkonformes Verhalten zu belohnen und normabweichendes Verhalten zu bestrafen. Jedoch kann eine bestimmte angedrohte Strafe für abweichendes Verhalten durch andersweitige Belohnung kompensiert oder gar übertroffen werden, was plausibel macht, daß ein 100%iger Wirkungsgrad von Normen, also eine vollständige Befolgung durch die Normadressaten, nur eine Idealvorstellung ist. Wichtig dabei ist die ‘Sanktionsbereitschaft’, mit der die angedrohte Strafe auch faktisch ausgeführt wird und die ‘Sanktionswahrscheinlichkeit’, mit der abweichendes Verhalten sanktioniert wird. Wie niedrig diese Wahrscheinlichkeit beispielsweise für Ladendiebstahl ist, belegen die wenigen Dunkelfelduntersuchungen, wie die o.g. von *Buckle and Farington* (1984). Wie unterschiedlich Normen gelten, wirken und sanktioniert werden, zeigen Beispiele wie das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vor der Reform des Paragraphen 218 (gilt, wird sanktioniert, wirkt aber nicht), die informelle Forderung über die Unberührtheit einer Braut in manchen Erdteilen (gilt zwar nicht, wird aber sanktioniert und wirkt), die ‘Erregung eines öffentlichen Ärgernisses’ durch die Entblößung sekundärer weiblicher Geschlechtsmerkmale in der Öffentlichkeit (gilt, wirkt aber nicht und wird kaum sanktioniert), die Ablehnung von Sodomie (gilt nicht, wird nicht mehr sanktioniert, wirkt aber) oder die Bestrafung von Homosexualität kurz vor dem Wirksamwerden der Gesetzesreform (galt nicht mehr, wirkte nicht mehr, wurde aber noch formal bestraft). Es ist also prinzipiell auch von einer interkulturellen Variabilität und Flexibilität der Normen auszugehen.

Eine ganze Reihe von Theorien versucht, abweichendes Verhalten zu erklären. Stellvertretend unter ihnen ist die für die vorliegende Untersuchung relevante Anomietheorie in der Präzisierung von *Opp* (1974). *Lamnek* (1990, S.282) kommt in seiner Analyse „Theorien abweichenden Verhaltens“ zu der Einschätzung: „Beurteilt man die Theorien jedoch inhaltlich unter Heranziehung der Konzepte von Erklärungspotential, praktischer Brauchbarkeit und insbesondere empirischer Bewährung, so muß ihnen - zum Leidwesen eines jeden Soziologen - ein relativ schlechtes Zeugnis ausgestellt werden.“

Bezogen auf Ladendiebstahl ist festzustellen: Es handelt sich um abweichendes Verhalten insofern, als der Forderung, die erworbenen Waren zu bezahlen, nicht nachgekommen wird. Die Verkaufenden bzw. die von ihnen benutzten Institutionen, sind Normsetzer, die Kunden folglich Normadressaten. Es ist davon auszugehen, daß der überwiegenden Mehrheit aller Ladendiebe diese Norm bekannt ist und sie demzufolge auch bewußt verletzt wird. Die Sanktionsbereitschaft gegenüber Ladendiebstahl ist zweifellos durch das bestehende Rechtssystem gegeben. Jedoch liegt die tatsächliche Sanktionswahrscheinlichkeit im wahrsten Sinne des Wortes im Dunkelfeld. Gerade die Bagatellkriminalität impliziert die Hypothese vom „system-overload“ (Geerken & Gove 1977), die besagt, daß durch den Anstieg der Verbrechenshäufigkeit, der die Erweiterung des Polizei- und Justizapparates nicht Schritt hält, das System der Strafrechtspflege über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit beansprucht wird und dadurch die Gewißheit einer Bestrafung sinkt. Daß weniger die Schwere einer angedrohten Strafe als vielmehr ihre Wahrscheinlichkeit einen Einfluß auf das abweichende Verhalten hat, konnte u.a. von Ross 1982 (Einfluß verschärfter Polizeikontrollen auf den Verstoß ‘Alkohol am Steuer’) empirisch belegt werden. Die subjektive Einschätzung des Risikos spielt demnach gerade bei den „Kavaliersdelikten“ eine große Rolle. Da in den letzten Jahrzehnten im Vergleich zu anderen Delikten wie Mord, Vergewaltigung oder sexueller Mißbrauch von Kindern, welche in ihrem Ausmaß starken zeitlichen Schwankungen unterlagen, ein stetiges Anwachsen von Diebstahls- und Vermögensdelikten beobachtet werden konnte (Amelang 1986, S.9), wird eine Überlastung des Systems gerade durch diese Delikte bzw. die damit verbundene geringere Sanktionswahrscheinlichkeit plausibel.

2.3 Ladendiebstahl als psychopathologisches Phänomen

Der Versuch, das Phänomen des Diebstahls psychopathologisch zu fassen, ist so alt wie die Psychiatrie. Jener bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts lediglich juristisch auseinandergesetzte Vorgang des Stehlens wurde seitdem Gegenstand nosologischer Betrachtungen. Matthey (1816) beschrieb den „Hang zum Stehlen ohne Notwendigkeit“, den er als Krankheitseinheit betrachtete und „Klopémanie“ nannte (grch. chlopea = stehlen). Der Begriff Kleptomanie (grch. chleptain = stehlen) wurde von Marc 1844) eingeführt. Marc kennzeichnete den Kleptomanen im Gegensatz zum „gewöhnlichen Dieb“ als einen Menschen, der in der Gesellschaft eine gehobene bzw. sozial sichere Stellung einnimmt, sich ansonsten moralisch einwandfrei verhält, die Tat meist freiwillig gesteht und das gestohlene Objekt sofort herausgibt oder den angerichteten Schaden begleicht, also als einen sonst verstandesmäßig völlig intakten Menschen, der sich trotzdem „jener instinktiven und unwiderstehlichen, fast ununterbrochen sich äußernden Neigung zum Diebstahl“ nicht enthalten kann. Damit wurde die Kleptomanie den von Esquirol (1838) beschriebenen „instinktiven Monomanien“ als eigenständiges Krankheitsbild zugeschlagen.

Duibuisson (1903) jedoch weist in seiner Abhandlung „Die Warenhausdiebinnen“ darauf hin, daß diese Monomanie von den Richtern, vor denen man die Unverantwortlichkeit des Kleptomanen betonte, ziemlich kühl aufgenommen worden sei: „Die Kleptomanie wurde bekämpft und sogar ein wenig ins Lächerliche gezogen und erlitt dasselbe Schicksal wie die Mordmonomanie und die Pyromanie. Der Wert der von den Irrenärzten geschmiedeten Waffen hing ganz von der Persönlichkeit ab, der sie handhabte“. *Duibuisson* begreift, der „Lehre der Entartung“ von *Morel* (1857) folgend, die Kleptomanie nicht als Krankheit, sondern als Symptom. *Damerow* (1844, S.456) spricht gar von einer „Pseudomonomanieenmanie“ und lehnt damit die Betrachtung von „Kleptomanie, Pyromanie, Nymphomanie, Erotomanie, Aidoiomanie, Tigridomanie, Mordmonomanie und was sonst noch für Manieen und Monomanieen mit Vornamen getauft werden und werden mögen“ als eigenständige Krankheitsbilder ab.

Biologische Prozesse wie Wachstum, Menses, Schwangerschaft, Klimakterium, Senium, Hypoglykämie, Erschöpfung und hirnormanische Schäden wurden als Ursache für Enthemmung und erhöhte Triebhaftigkeit im Zusammenhang mit Kleptomanien verantwortlich gemacht. Auch wurden Mißbildungen, z.B. der Hand (*Wernicke* 1906) oder das Vorhandensein eines „Diebesorgans“, das nach *Gall* (1825) und *Combe* (1833) in der vorderen Schläfenbeingegegend lokalisiert sein sollte, als Ursache der Kleptomanie angenommen. *Kohler & Kohler* (1958) finden zur Frage des Zusammenhangs mit Zykllothymie Diebstahlhandlungen zu gleichen Teilen bei depressiven und manischen Patienten.

Neben biologischen Faktoren spielt der Verführungscharakter des Kaufhauses eine maßgebliche Rolle. Nach der Eröffnung der ersten „grands magasins“ um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Paris, von wo sich die Warenhäuser über die gesamte zivilisierte Welt verbreiteten, beobachtete man in steigendem Maße auch die Ausbreitung des Warenhausdiebstahls. Die gesellschaftliche und auch die wissenschaftliche Aufmerksamkeit richtete sich zunächst auf den Diebstahl von Frauen, besonders solcher aus gehobenen Schichten. Sehr eindruckliche Schilderungen darüber sind u.a. im Roman von *Zola* (1903) „Au bonheur des Dames“ zu finden. *Duibuisson* hielt die Mehrzahl der Warenhausdiebinnen für neurasthenisch und hysterisch; er war überzeugt, daß ihre konstitutionell bedingte geringere Widerstandsfähigkeit durch das besondere Warenhausmilieu noch weiter herabgesetzt werde. Deshalb plädierte er, wie auch *Leppmann* (1901) in Deutschland, für eine milde Behandlung dieser Delinquentinnen. Nach *Leppmann* war bei diesen Personen „die Fähigkeit, ihr Verhalten nach sittlichen und rechtlichen Grundsätzen einzurichten, durch krankhafte Mängel ihres Geisteslebens gemindert oder aufgehoben“.

Weiterhin gibt es ein reichhaltiges Angebot an psychologischen Deutungen von Diebstählen. Aufgezählt seien stellvertretend darunter: Stehlen als Ausweg und Entladung von Drangzuständen, Unruhe und Angst bzw. als Abwehr gegen zwanghafte Impulse (*Wernicke* 1906; *Janet* 1911), Stehlen aus Lust am Abenteuer (*Gudden* 1906), aus Lust am Greifen (*Wagner-Jauregg* 1912), aus Sammelleidenschaft, Freude am Besitz oder Lust am Spielen (*Schütz* 1926), Stehlen als sexuelle Ersatzhandlung bzw.

Lustgewinn mit Orgasmen des fetischistischen und masochistischen Diebstahls (*Grellinger 1940; Forel 1923*), Stehlen als Ausdruck des Kastrationswunsches vom Sohn gegen den Vater oder des „Penisneides“ der Frau (*Alexander 1922*), Stehlen aus Freude am Verbotenen (*Freud 1973; Boor 1980*), der symbolische Diebstahl als Nicht-verzichten-wollen auf die mütterliche Brust (*Kielholz 1920*), Stehlen als Entladung des „Willens zur Macht und Mittel zur Kompensation von Minderwertigkeitskomplexen“ (*Strasser 1914*), Stehlen als Ausdruck und Indikator für eine partielle Unreife (*Wiesenhütter 1958*), als „orale Fixierung“ und „Schwäche der Ich-funktion“ (*Solms 1955*) und im Atalanta-Komplex als anal-sadistische Dranghandlung von Frauen (*Dietrich 1976*).

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts versuchte man eine „Stehlsucht“ im Sinne einer „elementaren Geisteskrankheit“ vom gewöhnlichen Diebstahl abzugrenzen. Krankhaftigkeit sah man vor allem im Fehlen jedes „vernünftigen Beweggrundes“ bei den als kleptomane bezeichneten Diebstählen (*Kraepelin 1927*). Wie schwer sich die Psychiatrie von der Grundidee der Kleptomanie lösen kann, zeigt u.a. die Arbeit von *Pauleikoff & Hofmann (1975)* und der damit verbundene Diskurs. Die dort herausgestellten Argumente für die psychische Krankhaftigkeit von Stehlhandlungen ‘ohne Bereicherungstendenz’ werden aus forensischer Sicht von *Bresser (1979)* feinsäuberlich widerlegt. Der psychiatrische Blick scheint aus soziologischer und kriminologischer Sicht auf einen kleinen phänomenologisch imponierenden Randbereich von Stehlhandlungen eingeengt. *Hadamik (1955)* spricht von der „Wesenlosigkeit des Kleptomaniebegriffes“, die er - wie auch *Bresser* - mit der Verwaschenheit angeblicher Unterscheidungskriterien zwischen kleptomanen und den übrigen Diebstählen begründet. *Krober (1988, S.613)* bezeichnet es als ein „zweifelhaftes Verdienst der amerikanischen Psychiatrie, das ‘impulsive Irresein’ Kraepelins, darunter die ‘Kleptomanie’ im DSM (1987) wiederbelebt ... zu haben“. Die im wissenschaftlichen Diskurs um die sogenannte ‘Kleptomanie’ behandelten Fälle rekrutieren sich vornehmlich aus zwei Lagern: zum einen aus der Gruppe der durch verschiedene psychische Auffälligkeiten unter das diagnostische Auge der Psychiatrie geratenen Diebe und zum anderen aus der Gruppe der strafrechtlich oder kriminalstatistisch erfaßten Diebe. Die aus diesen Gruppen gewonnenen Erkenntnisse beschreiben aber lediglich Ränder eines breiten Spektrums.